

<b>Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister</b>		<b>Vorlage Nr.: 334/2020 öffentlich</b>			
<i>Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse</i>		Mitzeichnungen			
		<i>I</i>			
<b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>					
Gremium					Datum
Rat					09.11.2020

<b>TOP</b>	<b>Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse</b>
------------	--

## Beschlussvorschlag

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen. Sie ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.

## Erläuterungen:

### 1. Zielsetzung

Über die Zuständigkeitsordnung werden den Ausschüssen des Rates Entscheidungs-, Vorberatungs- und Befassungskompetenzen übertragen. Im Zusammenspiel mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindeordnung (GO NRW), und den ortsrechtlichen Festlegungen, z. B. der Hauptsatzung, ist die Zuständigkeitsordnung ein wichtiges Regelungsinstrument zur Abgrenzung von Entscheidungskompetenzen. Ziel ist es, ein stimmiges Zusammenspiel von Rat, Ausschüssen und Verwaltung für die kommende Wahlperiode des Rates zu ermöglichen.

### 2. Sachverhalt

Gem. § 41 Abs. 2 GO NRW kann der Rat Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse übertragen. In der Vergangenheit hat der Rat stets von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Rat hat in der heutigen Sitzung unter TOP 6 die Bildung der folgenden Ausschüsse beschlossen:

- Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss
- Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
- Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung
- Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- Ausschuss für Planung und städtische Betriebe
- Ausschuss für Umwelt und Mobilität
- Wahlprüfungsausschuss

Im Vergleich zur vorhergehenden Wahlperiode wird damit der Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste nicht mehr eigenständig gebildet. Stattdessen soll die Ausschussstruktur sowie der jeweilige Zuständigkeitskatalog ergänzt und Aufgaben entsprechend den aktuellen Erfordernissen und Organisationsstrukturen der Verwaltung angepasst werden. Neu gebildet wird der Ausschuss für Umwelt und Mobilität.

Dabei steht im Vordergrund, die Ausschüsse gleichmäßiger mit Aufgaben zu belegen und ihnen im Hinblick auf die Auftragsvergaben mehr Kompetenzen zuzuweisen. Zusätzlich sollen wichtige Kernthemen wie z. B. der Strukturwandel und der Klimaschutz, die bisher thematisch noch nicht in

die Zuständigkeitsordnung hinterlegt waren, mit aufgenommen werden. Hierfür wurden die Entscheidungsbefugnisse entsprechend neu geordnet. Die Änderungen und Ergänzungen werden nachfolgend für den jeweiligen Ausschuss benannt und entsprechend begründet. Die noch geltende Zuständigkeitsordnung ist den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Vorlage sind als Anlage 1) die vorgeschlagene Neufassung und auch die bisherige Fassung der Zuständigkeitsordnung als Anlage 2) beigelegt, um die Veränderungen nachvollziehen zu können.

In der Anlage 1) sind die Änderungen bzw. Ergänzungen fett und kursiv dargestellt.

Der Beschluss über die Zuständigkeitsordnung ist Voraussetzung für die Besetzung der Ausschüsse in der nachfolgenden Ratssitzung am 23.11.2020.

Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

#### **A) Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandausschuss (HauptA)**

##### **Soziales, ISEK Quadrath-Ichendorf sowie Ordnung**

Es wird vorgeschlagen, die unter den **Nrn. 18., 20 - 24. sowie unter 29. und 30. HSPA a. F.** dargestellten Aufgaben dem Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften (Af-SoFiLi) zu übertragen. Die Zuweisung zu diesem Ausschuss wird unter Punkt B) näher erläutert.

Die unter den **Nrn. 12 und 13 HSPA a. F.** dargestellten Aufgaben zum Thema Ordnung werden dem Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung übertragen.

##### **Wirtschaftsförderung, Strukturwandel**

Stattdessen sollen die Aufgaben der Wirtschaftsförderung, die Grundstücksangelegenheiten ausschließlich für den Bereich der Gewerbegrundstücke sowie des Stadtmarketings und Tourismus thematisch neu zugeordnet und aus dem bisherigen Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen (**Nrn. 5. bis 13 AfwLF a. F.**) auf den HauptA übertragen werden. Diese Aufgaben sind organisatorisch dem Dezernat des Bürgermeisters zugeordnet und aus Sicht der Verwaltung insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen Entwicklungen zum Strukturwandel, von besonderer Bedeutung.

##### **Wertgrenze für Grundstücksgeschäfte**

Bei der zeitgemäßen Anpassung der Wertgrenzen wird für Grundstücksgeschäfte eine Wertgrenze von 150.000 EUR vorgeschlagen, um den seit vielen Jahren steigenden Bodenwerten gerecht zu werden.

##### **Vermietung und Verpachtung**

Bezüglich der Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften wurde der folgende Passus eingefügt (fett und Kursiv dargestellt):

Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Sondergebiete mit großflächigem Einzelhandel, sofern die Vertragslaufzeit 3 Jahre überschreitet **und die jährlich zu entrichtende Pacht einen Betrag von 50.000 € überschreitet** sowie Abschluss von unbefristeten Miet- oder Pachtverträgen, bei denen eine Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten vertraglich vereinbart wird **und die jährlich zu entrichtende Pacht einen Betrag von 50.000 € überschreitet**,

Nach der bisherigen Regelung war es erforderlich, alle Verträge mit langer Laufzeit unabhängig von der Wertigkeit dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Festlegung einer Wertgrenze i. H. v. 50.000 € soll dies nun entsprechend angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, die Grundsatzangelegenheiten des Strukturwandels, die bisher nicht im Aufgabenkatalog der Zuständigkeitsordnung a. F. hinterlegt waren, ebenfalls dem HauptA zu übertragen. Der Strukturwandel ist von herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Kreisstadt Bergheim und eng mit den Themen und Maßnahmen der Wirtschaftsförderung verknüpft (**siehe Nr. 27 HauptA n. F.**).

### **Digitalisierung**

Ebenfalls in den Aufgabenkatalog des HauptA aufgenommen werden sollen die Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung. Diese waren bisher thematisch noch nicht in der Zuständigkeitsordnung niedergelegt (**Nr. 28 HauptA n. F.**). Aufgrund der besonderen Bedeutung der Digitalisierung an Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen wird diese Aufgabe dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur zugewiesen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu C) verwiesen.

### **INSEK Innenstadt**

Die Grundsatzangelegenheiten des INSEK Innenstadt (**Nr. 31 HSPA a. F.**) werden auf den Ausschuss für Planung und städtische Betriebe übertragen (AfPlaSB), da es sich hierbei um Maßnahmen der Stadtentwicklung handelt.

### **Auftragsvergaben**

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, den Ausschüssen bei den Vergaben von Aufträgen eine weitergehende Kompetenz einzuräumen. Vergaben erfolgen bisher weitestgehend zentral über den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen für die alle Gutachten und Aufträge (UVgO) mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 20.000 € netto sowie i. R. der förmlichen Projektgenehmigung bzw. der vereinfachten Projektgenehmigung. Nunmehr sollen die Fachausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistungsinhalte ab einer Auftragsvergabe ab 100.000 € mitgestalten können: Eine Unterscheidung zwischen Bau-, Investitions-, oder sonstigen Maßnahmen sowie die Unterscheidung zwischen der bisherigen „Projektgenehmigung“ sowie der „vereinfachten Maßnahmengenehmigung“ erfolgt nicht mehr. Dementsprechend wird hier für den Hauptausschuss und analog für die übrigen Fachausschüsse (siehe nachfolgend die Ausführungen zu B) bis E)) die folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen“.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter TOP 6 „Neufassung der Hauptsatzung“ der heutigen Sitzung verwiesen.

Der geänderte Zuständigkeitskatalog des HauptA ist der beigefügten Anlage 1) zu dieser Vorlage zu entnehmen.

## **B) Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften (AfSoFiLi)**

### **Niederschlagung/Stundung/Erlass sowie Beitragssatzungen nach KAG, Beteiligung an Gesellschaften und konzessionsrechtliche Grundsatzangelegenheiten**

Es erfolgt die Anpassung der Zuständigkeitsordnung an die bereits bestehende Regelung zu § 20 der Hauptsatzung zur Niederschlagung und dem Erlass von Geldforderungen über 10.000 € (**siehe Nr. 4 der AfSoFiLi n. F.**).

Die Verwaltung schlägt vor, die Vorberatung von Beitragssatzungen nach dem KAG sowie dem BauGB in den Zuständigkeitskatalog mit aufzunehmen (**siehe Nr. 5 AfSoFiLi n. F.**). Bisher war diese Aufgabe dort nicht erfasst. Gelebte Praxis war die Vorberatung im Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste, thematisch wäre dies jedoch dem AfSoFiLi analog zu den Vorberatungen der Gebührensatzungen zuzuordnen.

Ebenfalls mit in den Zuständigkeitskatalog des AFSofili sollen die Vorberatungen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in privater Rechtsform sowie die Vorberatung der konzessionsrechtlichen Grundsatzangelegenheiten. Diese Aufgaben waren bisher nicht über die Zuständigkeitsordnung zugewiesen und sind thematisch dem AfSoFiLi zuzuordnen (**Nrn. 6 und 7 AFSofili n. F.**).

### **Soziales, ISEK**

Die in den Nrn. 18, 20-24 sowie 29 und 30 der Zuständigkeitsordnung HSPA a. F. zugeordneten Aufgaben werden auf den AfSoFiLi **übertragen (Nrn. 8-15 AfSoFiLi n. F.)**. Neben der Zusammenführung der wichtigen Themenschwerpunkte Soziales und Finanzen wird zusätzlich der Aufgabenzuweisung innerhalb der Verwaltung Rechnung getragen.

### **Vorberatung der Gebührensatzungen**

Aufgrund des Wegfalls des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste sollen nunmehr die Vorberatungen über die Gebührensatzungen im Bereich Betriebshöfe, Straßenreinigung, Winterdienst sowie Bestattungswesen und Abfallvermeidung zukünftig zentral im AfSoFiLi (**Nrn. 16. – 19 AfSoFiLi n. F.**) gebündelt werden, ebenso die Vorberatungen aller anderer Gebührensatzungen, soweit diese jährlich anzupassen bzw. zu überprüfen sind.

### **Grundstücksangelegenheiten**

Die Grundstücksangelegenheiten (**Nrn. 20-22. AfSoFiLi n. F.**) verbleiben im AfSoFiLi, sofern es sich nicht um Angelegenheiten des HauptA handelt (Gewerbegrundstücke – siehe Erläuterungen zu A)).

### **Wertgrenze für Grundstücksgeschäfte**

Bei der zeitgemäßen Anpassung der Wertgrenzen wird für Grundstücksgeschäfte eine Wertgrenze von 150.000 EUR vorgeschlagen, um den seit vielen Jahren steigenden Bodenwerten gerecht zu werden.

### **Vermietung und Verpachtung**

Bezüglich der Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften wurde der folgende Passus eingefügt (fett und Kursiv dargestellt):

Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss fallen, und die Vertragslaufzeit 3 Jahre überschreitet **und die jährlich zu entrichtende Pacht einen Betrag von 50.000 € überschreitet** sowie Abschluss von unbefristeten Miet- oder Pachtverträgen, bei denen eine Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten vertraglich vereinbart wird **und die jährlich zu entrichtende Pacht einen Betrag von 50.000 € überschreitet**,

Nach der bisherigen Regelung war es erforderlich, alle Verträge mit langer Laufzeit unabhängig von der Wertigkeit dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Festlegung einer Wertgrenze i. H. v. 50.000 € soll dies nun entsprechend angepasst werden.

### **Marktwesen**

Die Angelegenheiten des Marktwesens (**Nr. 11 AfWLF a. F.**) werden dem Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung übertragen.

### **Auftragsvergaben**

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, den Ausschüssen bei den vergabetechnischen Angelegenheiten eine weitergehende Kompetenz einzuräumen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu A) dieser Vorlage sowie auf die Änderungen zu § 20 der Hauptsatzung unter TOP 6 „Neufassung der Hauptsatzung“ der heutigen Sitzung verwiesen.

Der geänderte Zuständigkeitskatalog des AfSoFiLi ist der beigelegten Anlage 1) zu dieser Vorlage zu entnehmen.

## **C) Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung (AfOR)**

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses sollen neben den bisherigen Aufgaben wie folgt ergänzt werden:

### **Marktwesen, Ordnung**

Die Angelegenheiten zum Marktwesen sowie zur Kriminalprävention und der allgemeinen Sicherheit und Ordnung (bisher AfWLF bzw. HSPA) sollen mit in den Zuständigkeitskatalog aufgenommen werden (**Nrn. 4, 5 und 6 AfFOR n. F.**).

### **Feuer- und Katastrophenschutz, Rettungswesen**

Im Übrigen werden die Grundsatzangelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes (**Nr. 7 AfFOR n. F.**) auf den Ausschuss übertragen.

### **Auftragsvergaben**

Auch hier wird die Entscheidungsbefugnis über die Leistungsinhalte von Auftragsvergaben dem Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung übertragen (**Nr. 8 AfFOR n. F.**).

Der Zuständigkeitskatalog des AfFOR ist der beigefügten Anlage 1) zu dieser Vorlage zu entnehmen.

**D) Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur**

**Digitalisierung in Schulen etc.**

Der Zuständigkeitskatalog bleibt in der bisherigen Form bestehen.

Es wird vorgeschlagen, die Grundsatzangelegenheiten für die Digitalisierung an Schulen und den sonstigen Einrichtungen, welche unter die Zuständigkeit dieses Ausschusses fallen, dem AfBSK zu übertragen. Es handelt sich hierbei um bereits gelebte Praxis, dass Themen der Digitalisierung (allgemein) bisher im Hauptausschuss, die Digitalisierung in den Schulen jedoch in diesem Fachausschuss beraten wurden (**siehe Nr. 7 AfBSK n. F.**)

**Bäder**

Die Grundsatzangelegenheiten der Bäder inkl. der Vorberatung der entsprechenden Satzungen werden nach Wegfall des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste dem AfBSK übertragen (**siehe Nr. 16. AfBSK n. F.**).

**Auftragsvergaben**

Analog zu den anderen Fachausschüssen erhält auch der AfBSK die Entscheidungsbefugnis über die wesentlichen Leistungsinhalte von Auftragsvergaben (**siehe Nr. 17 AfBSK n. F.**).

Der Zuständigkeitskatalog des AfBSK ist der beigefügten Anlage 1) zu dieser Vorlage zu entnehmen.

**E) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (AfKJF)**

Analog zu den anderen Fachausschüssen erhält auch der AfKJF die die Entscheidungsbefugnis über die wesentlichen Leistungsinhalte von Auftragsvergaben (**siehe Nr. 13 AfKJF n. F.**).

Der Zuständigkeitskatalog des AfKJF ist der beigefügten Anlage 1) zu dieser Vorlage zu entnehmen.

**F) Ausschuss für Planung und städtische Betriebe (AfPlaSB)**

**Städtische Betriebe, Schnittstelle Stadtwerke und InSEK**

Der Ausschuss für Planung und städtische Betriebe soll zukünftig die Aufgaben aus den Bereichen der städtischen Betriebe, die bisher dem Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste zugeordnet waren, übernehmen und als Schnittstelle zu den Stadtwerken fungieren.

Die Nr. 1.-8. AfPlaSB n. F. bleiben unverändert bestehen. Die Grundsatzangelegenheiten des INSEK Innenstadt werden als **neue Nr. 9** der Zuständigkeitsordnung n. F. dem AfPlaSB übertragen, da es sich um Aufgaben der Stadtentwicklung handelt.

Nach Wegfall des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Grundsatzangelegenheiten der Betriebshöfe, der Straßenreinigung und des Winterdienstes, des Bestattungswesens sowie die Grundsatzangelegenheiten der Abfallvermeidung sowie der Grünflächen einschließlich der Friedhöfe, Freizeit- und Kleingartenanlagen auf den Ausschuss für Planung und städtische Betriebe zu übertragen (**Nrn 10. – 15. AfPlaSB n. F.**).

Ebenso werden die Aufgaben aus **Nrn. 4-8 AfFwSD a. F.** für den Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste auf den AFPlaSB übertragen (**nunmehr Nrn. 16.-20. AfPlaSB n. F.**).

### **Auftragsvergaben**

Analog zu den anderen Fachausschüssen erhält auch der AfPlaSB die Entscheidungsbefugnis über die wesentlichen Leistungsinhalte von Auftragsvergaben (**siehe Nr. 21 AfPlaSB n. F.**).

Der Zuständigkeitskatalog des AfPlaSB ist der beigefügten Anlage 1) zu dieser Vorlage zu entnehmen.

### **G) Ausschuss für Umwelt und Mobilität**

Mit der Einrichtung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität sollen die Themen Klimaschutz, Umwelt sowie die Themen ÖPNV, des ruhenden Verkehrs sowie des Radverkehrs zusammengefasst werden.

Daraus ergeben sich die folgenden Zuständigkeiten:

1. **Grundsatzangelegenheiten des Klimaschutzes,**
2. **Grundsatzangelegenheiten des Radverkehrs, soweit die Zuständigkeit der Kreisstadt Bergheim gegeben ist,**
3. **Grundsatzangelegenheiten des ruhenden Verkehrs,**
4. **Grundsatzangelegenheiten des ÖPNV,**
5. **Beratung von Grundsatzfragen des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft,**
6. **Grundsatzangelegenheiten des Baumschutzes, Grundsatzentscheidungen über Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen sowie Vorberatung der Baumschutzsatzung,**
7. **Stellungnahmen zum Altlastenkataster des Kreises,**
8. **Grundsatzangelegenheiten zum Immissions- und Emissionsschutz,**
9. **Vorschläge zur Benennung von Landschaftswarten,**
10. **Beratung von Grundsatzfragen des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft,**
11. **Vorberatung über die Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes.**

12. **Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.**

#### **H) Wahlprüfungsausschuss**

##### **Keine Änderungen.**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat am 14.12.2009 beschlossene und zuletzt mit Beschluss vom 12.03.2018 geänderte Zuständigkeitsordnung außer Kraft.

3. **Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)**  
Alternativen wurden soweit als erforderlich im Sachverhalt dargestellt.
4. **Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)**  
entfällt
5. **Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)**  
entfällt
6. **Bürgerbeteiligung**  
entfällt
7. **Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)**  
entfällt



**Zuständigkeitsordnung**

**Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am \_\_. \_\_. \_\_\_\_ folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:**

1. Neben den Aufgaben, die nach der Gemeindeordnung NRW, nach sonstigen Rechtsvorschriften sowie nach Satzungen und Beschlüssen des Rates den Ausschüssen obliegen, überträgt der Rat der Stadt gem. § 41 Abs. 2 GO NRW den Ausschüssen bestimmte Entscheidungsbefugnisse.
2. Die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann vom Rat durch Beschluss widerrufen oder geändert werden.
3. Gem. § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung können die Ausschüsse Entscheidungsbefugnisse auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.
4. Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
5. In jedem Falle sind die Ausschüsse an die Beschlüsse des Rates und die Ansätze des Haushaltsplanes gebunden.
6. Zur Begriffsbestimmung wird folgendes festgelegt:

Bei „Grundsätzen“ handelt es sich um „allgemeine Richtlinien“ im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchst. a) der Gemeindeordnung NRW. Somit handelt es sich um nicht übertragbare Entscheidungszuständigkeiten des Rates.

„Grundsatzangelegenheiten“ sind in der Abgrenzung zu „Geschäften der laufenden Verwaltung“ herausgehoben, ohne in die Richtlinienkompetenz des Rates zu fallen. Sie können gem. § 41 Abs. 2 GO NRW vom Rat auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen werden.

7. Unter diesen Vorbehalten sowie unter den Einschränkungen der in § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) - u) GO NRW genannten nicht übertragbaren Angelegenheiten, überträgt der Rat gem. § 41 Abs. 2 GO NRW den einzelnen Ausschüssen nachfolgende Aufgaben zur Entscheidung, es sei denn, durch die Formulierungen „Beratung“ (allgemein und ohne Entscheidungsbefugnisse), „Vorberatung“ (für den Rat) oder „Mitwirkung“ (für einen anderen Ausschuss) wird lediglich eine Befassungskompetenz festgelegt.

**Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss**

1. Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung gem. § 61 GO NRW,
2. Koordination der Ausschussarbeit gem. § 59 Abs. 1 GO NRW,
3. Erwerb und Aufhebung von Mitgliedschaften in Organisationen, Verbänden u.a.,
4. Grundsatzangelegenheiten der städtischen Öffentlichkeitsarbeit sowie Fragen des gesamt-städtischen Erscheinungsbildes, soweit sie nicht Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
5. Grundsatzangelegenheiten der Ehrenbeamtinnen/der Ehrenbeamten, Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister, Schiedsfrauen/Schiedsmänner usw., soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters fallen,
6. Grundsatzangelegenheiten der Bürgerbeteiligung, soweit sie nicht Angelegenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
7. Vorberatung von Angelegenheiten der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung sowie der Zuständigkeitsordnung,
8. Grundsatzangelegenheiten des Personalmanagements und der Personalentwicklung,
9. Personalangelegenheiten gem. § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung,
10. Vorberatung des Gleichstellungsplans,
11. Grundsatzangelegenheiten des zentralen Verwaltungscontrollings, soweit sie nicht Angelegenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
12. Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte anderer Behörden, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in ihrer Organstellung betroffen ist,
13. Klageerhebung vor Gericht sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder der Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
14. Grundsatzangelegenheiten internationaler und nationaler Städtepartnerschaften, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegen,
15. Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW bzw. § 10 der Hauptsatzung,
16. Grundsatzangelegenheiten der „Bürger.Mit.Wirkung“
17. Vorberatung aller Angelegenheiten, die in der Entscheidungskompetenz des Rates liegen und sachlich keinem anderen Ausschuss zuzuordnen sind,
18. Entscheidung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten sind und nicht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen wurden
19. ***Grundsatzangelegenheiten der Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderung,***
20. ***Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaft,***
21. ***Tausch, Belastung, Erwerb und Veräußerung von bebauten und unbebauten Liegenschaften mit einem Wert von über 150.000 €, für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Sondergebiete mit großflächigem Einzelhandel,***

22. *Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Sondergebiete mit großflächigem Einzelhandel, sofern die Vertragslaufzeit 3 Jahre überschreitet und die jährlich zu entrichtende Pacht einen Betrag von 50.000 € überschreitet sowie Abschluss von unbefristeten Miet- oder Pachtverträgen, bei denen eine Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten vertraglich vereinbart wird und die jährlich zu entrichtende Pacht einen Betrag von 50.000 € überschreitet,*
23. *Entscheidung über die Maßnahmen der Grundstücksbevorratung für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Sondergebiete mit großflächigem Einzelhandel soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vorliegt,*
24. *Grundsatzangelegenheiten der Stadtwerbung und des Stadtmarketings sowie Vorberatung der Entwicklung,*
25. *Grundsatzangelegenheiten des Fremdenverkehrs,*
26. *Mitwirkung bei Bauleitplanverfahren in Gewerbegebieten,*
27. *Grundsatzangelegenheiten des Strukturwandels,*
28. *Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung, soweit sie nicht im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Schulen liegen,*
29. *Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.*

**Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften**

1. Vorbereitung der Haushaltssatzung gem. § 59 Abs. 2 GO NRW sowie Vorberatung der Steuersatzungen,
2. Gewährung von Zuschüssen, soweit keine anderen Ausschüsse zuständig sind,
3. Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses liegen,
4. Stundung von Geldforderungen über 200.000 € im Einzelfall, Niederschlagung von Geldforderungen über 100.000 € im Einzelfall und Erlass von Geldforderungen über 20.000 € im Einzelfall,
5. *Vorberatung von Beitragssatzungen nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Baugesetzbuch sowie beitragsrechtlichen Grundsatzangelegenheiten,*
6. *Vorberatung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in privater Rechtsform,*
7. *Vorberatung von konzessionsrechtlichen Grundsatzangelegenheiten,*
8. *Grundsatzangelegenheiten des demografischen Wandels,*
9. *Grundsatzangelegenheiten der städtischen Sozial- und Seniorenarbeit, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegen,*
10. *Bewilligung von Zuwendungen für die freie Wohlfahrtspflege, Gesundheitspflege und Altenhilfe,*
11. *Grundsatzangelegenheiten der Förderung des freiwilligen Engagements,*
12. *Grundsatzangelegenheiten der Zuwanderung und Integration,*
13. *Grundsatzangelegenheiten der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,*
14. *Grundsatzangelegenheiten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ einschließlich der Bewilligung von Zuwendungen an die Entwicklungsgesellschaft Bergheim gemeinnützige GmbH,*
15. *Grundsatzangelegenheiten der Inklusion unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte anderer Ausschüsse im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten,*
16. *Vorberatungen der Gebührensatzungen im Bereich der Betriebshöfe, der Straßenreinigung und des Winterdienstes,*
17. *Vorberatung der Gebührensatzungen des Bestattungswesens,*
18. *Vorberatung der Gebührensatzungen im Bereich der Abfallvermeidung,*
19. *Vorberatung aller übrigen städtischen Gebührensatzungen, soweit sie jährlich anzupassen bzw. jährlich zu überprüfen sind,*
20. *Tausch, Belastung, Erwerb und Veräußerung von bebauten und unbebauten Liegenschaften, ausgenommen Gewerbeflächen mit einem Wert von über 150.000 €, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandausschuss fallen,*
21. *Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandausschuss*

*fallen, und die Vertragslaufzeit 3 Jahre überschreitet und die jährlich zu entrichtende Pacht einen Betrag von 50.000 € überschreitet sowie Abschluss von unbefristeten Miet- oder Pachtverträgen, bei denen eine Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten vertraglich vereinbart wird und die jährlich zu entrichtende Pacht einen Betrag von 50.000 € überschreitet,*

22. *Entscheidung über die Maßnahmen der Grundstücksbevorratung, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss fallen,*
23. Grundsatzangelegenheiten des Gebäude- incl. des Energiemanagements,
24. *Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,*
25. Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters handelt,
26. Vorberatung der städtischen Vergabeordnung.

**Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung**

1. Aufgaben entsprechend § 101 ff. GO NRW sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergheim,
2. Grundsatzangelegenheiten der Korruptionsprävention, soweit sie nicht Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
3. Vorberatung der ordnungsbehördlichen Verordnungen,
4. ***Grundsatzangelegenheiten des Marktwesens,***
5. ***Grundsatzangelegenheiten der Kriminalprävention, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie in Angelegenheiten der Jugendkriminalität gegeben ist,***
6. ***Grundsatzangelegenheiten der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, soweit sie nicht Angelegenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,***
7. ***Grundsatzangelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes einschließlich der Vorberatung der entsprechenden Satzungen (incl. Gebühren),***
8. ***Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.***

**Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur**

1. alle äußeren Schulangelegenheiten grundsätzlicher Art,
2. Abgabe eines Vorschlags nach § 61 Abs. 2 SchulG bei der Besetzung von Stellen der Schulleitung,
3. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten über außerschulische Inanspruchnahme schulischer
4. Einrichtungen,
5. Grundsatzangelegenheiten der Weiterbildung einschließlich der Musikschule La Musica und der Volkshochschule,
6. Grundsatzangelegenheiten der Kooperation von Schule und Jugendhilfe,
7. ***Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung an Schulen und sonstigen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses, sofern hierfür nicht der Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss zuständig ist,***
8. Grundsatzangelegenheiten des Sports und der Kultur einschließlich der Bereitstellung städtischer Sport- und Kultureinrichtungen,
9. Grundsatzangelegenheiten für die Bewilligung von Zuwendungen zur Sport- und Kulturförderung,
10. Verleihung von Auszeichnungen auf dem Gebiet des Sports,
11. Anregung, Beteiligung und Kontrolle anderer Rechts- und Organisationsformen im Bereich der Sport- und Kulturverwaltung,
12. Grundsatzangelegenheiten im Bereich der Kultur- und Heimatpflege,
13. Grundsatzangelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Stadt Bergheim,
14. Koordination kommunaler Bildungsinitiativen im Sinne eines lebenslangen Lernens unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des Rates, anderer Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
15. Mitwirkung bei der Formulierung bildungspolitischer Leitlinien, soweit es sich nicht um innere Schulangelegenheiten handelt,
16. ***Grundsatzangelegenheiten der Bäder einschließlich der Vorberatung der entsprechenden Satzungen (inkl. Gebühren),***
17. ***Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.***

**Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie**

1. Aufgaben entsprechend § 3 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergheim,
2. Benennung der Vertreter der Stadt für die Räte der Tageseinrichtungen gem. § 9 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz),
3. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Umgestaltung von Kinderspielplätzen,
4. Grundsatzangelegenheiten zur Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen,
5. Grundsatzangelegenheiten der Unterhaltung/Instandsetzung von Kinderspielplätzen,
6. Vorberatung zur Schaffung und zum Ausbau der Einrichtungen der Jugendpflege und der Betreuungsangebote für Kinder,
7. Bewilligung von Zuwendungen zur Jugendpflege,
8. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten über die Bereitstellung städtischer Kinder- und Jugendeinrichtungen für Dritte mit Ausnahme von Grundsatzangelegenheiten der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen
9. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten der Kooperation von Jugendhilfe und Schule,
10. Grundsatzangelegenheiten der Familienbildung und –beratung,
11. Grundsatzangelegenheiten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegen,
12. Entwicklung von Maßnahmen der Prävention im Kinder-, Jugend- und Familienbereich, soweit die Angelegenheit nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegt.
13. ***Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.***



### **Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe**

1. Beschlüsse in Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches sowie der Bauordnung NRW; Aufstellungs- und Einleitungsbeschlüsse zu den unter dieser Ziffer genannten Verfahren sowie Entscheidungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) GO NRW bleiben dem Rat vorbehalten,
2. Vorberatung der Stellungnahmen und Grundsatzentscheidungen
  - zu Landesentwicklungsplänen,
  - zu dem Gebietsentwicklungsplan,
  - zu bergbaubedingten Fachplanungen,
  - zu Fragen der Stadtentwicklung,
  - zu wesentlichen Bauprojekten,
  - zu überörtlichen Verkehrswegen,
  - zur Verkehrslenkung und -sicherung einschl. -beruhigung sowie von Rad- und Gehweganlagen,
  - zur Aufstellung und Fortschreibung der Verkehrsentwicklungskonzeption sowie der Planung von Verkehrswegen, die für die Stadtentwicklung von Bedeutung sind,
  - Landschaftsplänen und Landschaftsschutzausweisungen,
  - Reitwegeprogrammen und landespflegerischen Maßnahmen des Rhein-Erft-Kreises,
3. Genehmigung von Planungen und Fachplanungen besonderer Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses fallen,
4. Zustimmung im Einzelfall zu Ablösungsverträgen von mehr als 5 Stellflächen im Kerngebiet (MK) und im Mischgebiet (MI) und von mehr als 3 Stellflächen in sonstigen Bereichen im Stadtgebiet Bergheim gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Bergheim,
5. Stellungnahmen zu Verfahren nach dem Abgrabungsgesetz,
6. Vorberatung zur Anordnung von Umlegungsverfahren,
7. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
8. Grundsatzangelegenheiten der Energieversorgung im Stadtgebiet Bergheim, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Gebäudemanagements handelt.
9. ***Grundsatzangelegenheiten des INSEK Innenstadt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,***
10. ***Grundsatzangelegenheiten***
  - ***der Betriebshöfe,***
  - ***der Straßenreinigung und des Winterdienstes***
  - ***des Bestattungswesens***
  - ***soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines anderen Ausschusses liegen***
11. ***Grundsatzangelegenheiten der Abfallvermeidung und –entsorgung soweit nicht die Zuständigkeit der entsorgungspflichtigen Körperschaften betroffen ist,***
12. ***Grundsatzangelegenheiten betreffend den Neubau, Ausbau und die Unterhaltung von Grünflächen einschl. Friedhöfe, Freizeit- und Kleingartenanlagen,***
13. ***Vorberatungen der Satzungen im Bereich der Betriebshöfe, der Straßenreinigung und des Winterdienstes,***
14. ***Vorberatung der Satzungen des Bestattungswesens***

15. *Vorberatung der Satzung im Bereich der Abfallvermeidung*
16. *Anregung, Begleitung und Kontrolle anderer Rechts- und Organisationsformen im Bereich der städtischen Betriebe,*
17. *Grundsatzangelegenheiten des Ausbaues und der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, soweit nicht die Zuständigkeit bei einem Wasserverband liegt,*
18. *Grundsatzangelegenheiten über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Streusalz,*
19. *Grundsatzangelegenheiten des Generalentwässerungsplanes und der Kanalsanierungen, soweit nicht der Erftverband betroffen ist,*
20. *Grundsatzangelegenheiten der Abwasserbeseitigung, soweit nicht die Zuständigkeit beim Erftverband liegt, und Vorberatung der entsprechenden Satzungen,*
21. *Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.*

**Ausschuss für Umwelt und Mobilität**

1. *Grundsatzangelegenheiten des Klimaschutzes,*
2. *Grundsatzangelegenheiten des Radverkehrs, soweit die Zuständigkeit der Kreisstadt Bergheim gegeben ist,*
3. *Grundsatzangelegenheiten des ruhenden Verkehrs,*
4. *Grundsatzangelegenheiten des ÖPNV,*
5. *Beratung von Grundsatzfragen des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft,*
6. *Grundsatzangelegenheiten des Baumschutzes, Grundsatzentscheidungen über Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen sowie Vorberatung der Baumschutzsatzung,*
7. *Stellungnahmen zum Altlastenkataster des Kreises,*
8. *Grundsatzangelegenheiten zum Immissions- und Emissionsschutz,*
9. *Vorschläge zur Benennung von Landschaftswarten,*
10. *Beratung von Grundsatzfragen des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft,*
11. *Vorberatung über die Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes.*
12. *Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.*

2.3

Zuständigkeitsordnung

**Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 14. Dezember 2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:**

- zuletzt geändert gem. Ratsbeschluss vom 17.05.2010
- zuletzt geändert gem. Ratsbeschluss vom 31.08.2015
- zuletzt geändert gem. Ratsbeschluss vom 04.07.2016
- zuletzt geändert gem. Ratsbeschluss vom 12.03.2018

1. Neben den Aufgaben, die nach der Gemeindeordnung NRW, nach sonstigen Rechtsvorschriften sowie nach Satzungen und Beschlüssen des Rates den Ausschüssen obliegen, überträgt der Rat der Stadt gem. § 41 Abs. 2 GO NRW den Ausschüssen bestimmte Entscheidungsbefugnisse.
2. Die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann vom Rat durch Beschluss widerrufen oder geändert werden.
3. Gem. § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung können die Ausschüsse Entscheidungsbefugnisse auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.
4. Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
5. In jedem Falle sind die Ausschüsse an die Beschlüsse des Rates und die Ansätze des Haushaltsplanes gebunden.
6. Zur Begriffsbestimmung wird folgendes festgelegt:

Bei „Grundsätzen“ handelt es sich um „allgemeine Richtlinien“ im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchst. a) der Gemeindeordnung NRW. Somit handelt es sich um nicht übertragbare Entscheidungszuständigkeiten des Rates.

„Grundsatzangelegenheiten“ sind in der Abgrenzung zu „Geschäften der laufenden Verwaltung“ herausgehoben, ohne in die Richtlinienkompetenz des Rates zu fallen. Sie können gem. § 41 Abs. 2 GO NRW vom Rat auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen werden.

7. Unter diesen Vorbehalten sowie unter den Einschränkungen der in § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) - t) GO NRW genannten nicht übertragbaren Angelegenheiten, überträgt der Rat gem. § 41 Abs. 2 GO NRW den einzelnen Ausschüssen nachfolgende Aufgaben zur Entscheidung, es sei denn, durch die Formulierungen „Beratung“ (allgemein und ohne Entscheidungsbefugnisse), „Vorberatung“ (für den Rat) oder „Mitwirkung“ (für einen anderen Ausschuss) wird lediglich eine Befassungskompetenz festgelegt.

**Haupt-, Sozial- und Personalausschuss**

1. Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung gem. § 61 GO NRW,
2. Koordination der Ausschussarbeit gem. § 59 Abs. 1 GO NRW,
3. Erwerb und Aufhebung von Mitgliedschaften in Organisationen, Verbänden u.a.,
4. Grundsatzangelegenheiten der städtischen Öffentlichkeitsarbeit sowie Fragen des gesamt-städtischen Erscheinungsbildes, soweit sie nicht Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
5. Grundsatzangelegenheiten der Ehrenbeamtinnen/der Ehrenbeamten, Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister, Schiedsfrauen/Schiedsmänner usw., soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters fallen,
6. Grundsatzangelegenheiten der Bürgerbeteiligung, soweit sie nicht Angelegenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
7. Vorberatung von Angelegenheiten der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung sowie der Zuständigkeitsordnung,
8. Grundsatzangelegenheiten des Personalmanagements und der Personalentwicklung,
9. Personalangelegenheiten gem. § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung,
10. Vorberatung des Gleichstellungsplans,
11. Grundsatzangelegenheiten des zentralen Verwaltungscontrollings, soweit sie nicht Angelegenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
12. Grundsatzangelegenheiten der Kriminalprävention, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie in Angelegenheiten der Jugendkriminalität gegeben ist,
13. Grundsatzangelegenheiten der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, soweit sie nicht Angelegenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
14. Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte anderer Behörden, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in ihrer Organstellung betroffen ist,
15. Klageerhebung vor Gericht sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder der Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
16. Überprüfung einzelner Verwaltungszwangsmaßnahmen wie Verfügungen, Pfändungen, Ordnungsgelder ohne Verkehrsangelegenheiten,
17. Beratung über Bauanträge, die sechs Monate nach Posteingang sowie Eingaben in streitigen Bauordnungsangelegenheiten, die zwölf Monate nach Posteingang noch nicht entschieden wurden,
18. Grundsatzangelegenheiten des demografischen Wandels,

19. Grundsatzangelegenheiten internationaler und nationaler Städtepartnerschaften, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegen,
20. Grundsatzangelegenheiten der städtischen Sozial- und Seniorenarbeit, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegen,
21. Bewilligung von Zuwendungen für die freie Wohlfahrtspflege, Gesundheitspflege und Altenhilfe,
22. Grundsatzangelegenheiten der Förderung des freiwilligen Engagements,
23. Grundsatzangelegenheiten der Zuwanderung und Integration,
24. Grundsatzangelegenheiten der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, einschließlich der förmlichen Projektgenehmigung für die Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 20 Abs. 4 Buchstabe d) der Hauptsatzung über 200.000 € netto sowie der Zustimmung („vereinfachte Maßnahmengenehmigung“) bei Einzelauftragsmaßnahmen ab einem voraussichtlichen Auftragswert ab 100.000 € netto sowie der Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) für Baumaßnahmen ab einer Auftragshöhe von 35.000 € netto.
25. Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW bzw. § 10 der Hauptsatzung,
26. Grundsatzangelegenheiten der „Bürger.Mit.Wirkung“
27. Vorberatung aller Angelegenheiten, die in der Entscheidungskompetenz des Rates liegen und sachlich keinem anderen Ausschuss zuzuordnen sind,
28. Entscheidung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten sind und nicht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen wurden
29. Grundsatzangelegenheiten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ einschließlich der Bewilligung von Zuwendungen an die Entwicklungsgesellschaft Bergheim gemeinnützige GmbH
30. Grundsatzangelegenheiten der Inklusion unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte anderer Ausschüsse im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten
31. Grundsatzangelegenheiten des INSEK Innenstadt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, einschließlich der förmlichen Projektgenehmigung
  - a) für die Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 20 Abs. 4 Buchstabe d) der Hauptsatzung über 200.000 € netto sowie der Zustimmung bei Einzelauftragsmaßnahmen ab einem voraussichtlichen Auftragswert ab 100.000 € netto für Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich Brandschutzmaßnahmen,
  - b) für die Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) für Baumaßnahmen ab einer Auftragshöhe von 35.000 € netto und
  - c) für die Vergabe von Gutachten und Aufträgen nach UVgO ab einer Auftragshöhe von 20.000 € netto.

**Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen**

1. Vorbereitung der Haushaltssatzung gem. § 59 Abs. 2 GO NRW sowie Vorberatung der Steuersatzungen,
2. Gewährung von Zuschüssen, soweit keine anderen Ausschüsse zuständig sind,
3. Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses liegen,
4. Stundung von Geldforderungen über 40.000 € im Einzelfall, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen über 10.000 € im Einzelfall,
5. Grundsatzangelegenheiten der Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderung,
6. Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaft,
7. Tausch, Belastung, Erwerb und Veräußerung von bebauten und unbebauten Liegenschaften mit einem Wert von über 20.000 €,
8. Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften, sofern die Vertragslaufzeit 3 Jahre überschreitet sowie Abschluss von unbefristeten Miet- oder Pachtverträgen, bei denen eine Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten vertraglich vereinbart wird,
9. Entscheidung über die Maßnahmen der Grundstücksbevorratung soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vorliegt,
10. Grundsatzangelegenheiten der Stadtwerbung und des Stadtmarketings sowie Vorberatung der Entwicklung und Fortschreibung der Stadtkonzeption,
11. Grundsatzangelegenheiten des Marktwesens,
12. Grundsatzangelegenheiten des Fremdenverkehrs,
13. Mitwirkung bei Bauleitplanverfahren in Gewerbegebieten,
14. Vergabe aller Gutachten und Aufträge (UVgO) mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 20.000 € netto, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Sozial- und Personalausschusses, des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters fallen,
15. Grundsatzangelegenheiten des Gebäude- incl. des Energiemanagements einschließlich
  - der förmlichen Projektgenehmigung für die Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 20 Abs. 4 Buchstabe d) der Hauptsatzung über 200.000 € netto sowie der Zustimmung („vereinfachte Maßnahmengenehmigung“) bei Einzelauftragsmaßnahmen ab einem voraussichtlichen Auftragswert ab 100.000 € netto für Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich Brandschutzmaßnahmen,
  - Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) für Baumaßnahmen ab einer Auftragshöhe von 35.000 € netto,soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Haupt-, Sozial- und Personalausschusses oder des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste fallen.
16. Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters handelt,
17. Vorberatung der städtischen Vergabeordnung.

**Rechnungsprüfungsausschuss**

1. Aufgaben entsprechend § 101 ff. GO NRW sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergheim,
2. Grundsatzangelegenheiten der Korruptionsprävention, soweit sie nicht Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind.



**Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur**

1. alle äußeren Schulangelegenheiten grundsätzlicher Art,
2. Abgabe eines Vorschlags nach § 61 Abs. 2 SchulG bei der Besetzung von Stellen der Schulleitung,
3. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten über außerschulische Inanspruchnahme schulischer Einrichtungen mit Ausnahme von Grundsatzangelegenheiten der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen (s. Ziff. 24 der Zuständigkeit des HSPA)
4. Grundsatzangelegenheiten der Weiterbildung einschließlich der Musikschule La Musica und der Volkshochschule,
5. Grundsatzangelegenheiten der Kooperation von Schule und Jugendhilfe,
6. Grundsatzangelegenheiten des Sports und der Kultur einschließlich der Bereitstellung städtischer Sport- und Kultureinrichtungen soweit es sich nicht um Grundsatzangelegenheiten des Gebäudemanagements handelt mit Ausnahme von Grundsatzangelegenheiten der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen (s. Ziff. 24 der Zuständigkeit des HSPA)
7. Grundsatzangelegenheiten für die Bewilligung von Zuwendungen zur Sport- und Kulturförderung,
8. Verleihung von Auszeichnungen auf dem Gebiet des Sports,
9. Anregung, Beteiligung und Kontrolle anderer Rechts- und Organisationsformen im Bereich der Sport- und Kulturverwaltung,
10. Grundsatzangelegenheiten im Bereich der Kultur- und Heimatpflege,
11. Grundsatzangelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Stadt Bergheim,
12. Koordination kommunaler Bildungsinitiativen im Sinne eines lebenslangen Lernens unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des Rates, anderer Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
13. Mitwirkung bei der Formulierung bildungspolitischer Leitlinien, soweit es sich nicht um innere Schulangelegenheiten handelt.

**Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie**

1. Aufgaben entsprechend § 5 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergheim,
2. Benennung der Vertreter der Stadt für die Räte der Tageseinrichtungen gem. § 9 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz),
3. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Umgestaltung von Kinderspielplätzen,
4. Grundsatzangelegenheiten zur Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen,
5. Grundsatzangelegenheiten der Unterhaltung/Instandsetzung von Kinderspielplätzen,
6. Vorberatung zur Schaffung und zum Ausbau der Einrichtungen der Jugendpflege und der Betreuungsangebote für Kinder,
7. Bewilligung von Zuwendungen zur Jugendpflege,
8. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten über die Bereitstellung städtischer Kinder- und Jugendeinrichtungen für Dritte mit Ausnahme von Grundsatzangelegenheiten der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen (s. Ziff. 24 der Zuständigkeit des HSPA).
9. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten der Kooperation von Jugendhilfe und Schule,
10. Grundsatzangelegenheiten der Familienbildung und –beratung,
11. Grundsatzangelegenheiten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegen,
12. Entwicklung von Maßnahmen der Prävention im Kinder-, Jugend- und Familienbereich, soweit die Angelegenheit nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegt.

### **Ausschuss für Planung und Umwelt**

1. Beschlüsse in Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches sowie der Bauordnung NRW; Aufstellungs- und Einleitungsbeschlüsse zu den unter dieser Ziffer genannten Verfahren sowie Entscheidungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) GO NRW bleiben dem Rat vorbehalten,
2. Vorberatung der Stellungnahmen und Grundsatzentscheidungen
  - zu Landesentwicklungsplänen,
  - zu dem Gebietsentwicklungsplan,
  - zu bergbaubedingten Fachplanungen,
  - zu Fragen der Stadtentwicklung,
  - zu wesentlichen Bauprojekten,
  - zu überörtlichen Verkehrswegen,
  - zur Verkehrslenkung und -sicherung einschl. -beruhigung sowie von Rad- und Gehweganlagen,
  - zur Aufstellung und Fortschreibung der Verkehrsentwicklungskonzeption sowie der Planung von Verkehrswegen, die für die Stadtentwicklung von Bedeutung sind,
  - Landschaftsplänen und Landschaftsschutzausweisungen,
  - Reitwegeprogrammen und landespflegerischen Maßnahmen des Rhein-Erft-Kreises,
3. Grundsatzangelegenheiten des Radverkehrs, soweit die Zuständigkeit der Stadt Bergheim gegeben ist,
4. Grundsatzangelegenheiten des ruhenden Verkehrs,
5. Grundsatzangelegenheiten des ÖPNV,
6. Grundsatzangelegenheiten des Baumschutzes, Grundsatzentscheidungen über Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen sowie Vorberatung der Baumschutzsatzung,
7. Stellungnahmen zum Altlastenkataster des Kreises,
8. Vorberatung des Umweltberichtes einschl. der Einzelprogramme,
9. Grundsatzangelegenheiten zum Immissions- und Emissionsschutz,
10. Grundsatzangelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung,
11. Vorschläge zur Benennung von Landschaftswarten,
12. Genehmigung von Planungen und Fachplanungen besonderer Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses fallen,
13. Zustimmung im Einzelfall zu Ablösungsverträgen von mehr als 5 Stellflächen im Kerngebiet (MK) und im Mischgebiet (MI) und von mehr als 3 Stellflächen in sonstigen Bereichen im Stadtgebiet Bergheim gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Bergheim,
14. Stellungnahmen zu Verfahren nach dem Abgrabungsgesetz,
15. Beratung von Grundsatzfragen des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft,
16. Vorberatung zur Anordnung von Umlegungsverfahren,
17. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

18. Grundsatzangelegenheiten der Energieversorgung im Stadtgebiet Bergheim, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Gebäudemanagements handelt.

*Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste*

1. Grundsatzangelegenheiten
  - der Betriebshöfe,
  - der Straßenreinigung und des Winterdienstes einschließlich der Vorberaterung von Satzungen,
  - des Bestattungswesens einschließlich der Vorberaterung von Satzungen, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen in Grundsatzangelegenheiten des Gebäudemanagements liegen,
  - der Bäder,
2. Grundsatzangelegenheiten der Abfallvermeidung und –entsorgung einschließlich der Vorberaterung der entsprechenden Satzungen, soweit nicht die Zuständigkeit der entsorgungspflichtigen Körperschaften betroffen ist,
3. Grundsatzangelegenheiten betreffend den Neubau, Ausbau und die Unterhaltung von Grünflächen einschl. Friedhöfe, Freizeit- und Kleingartenanlagen,
4. Anregung, Begleitung und Kontrolle anderer Rechts- und Organisationsformen im Bereich der städtischen Dienste,
5. Grundsatzangelegenheiten des Ausbaues und der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, soweit nicht die Zuständigkeit bei einem Wasserverband liegt,
6. Grundsatzangelegenheiten über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Streusalz,
7. Grundsatzangelegenheiten des Generalentwässerungsplanes und der Kanalsanierungen, soweit nicht der Erftverband betroffen ist,
8. Grundsatzangelegenheiten der Abwasserbeseitigung, soweit nicht die Zuständigkeit beim Erftverband liegt, und Vorberaterung der entsprechenden Satzungen,
9. Grundsatzangelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes und der städtischen Dienste (incl. Bäder) einschließlich der Vorberaterung der entsprechenden Satzungen (incl. Gebühren),
10. Förmliche Projektgenehmigung für die Durchführung von Baumaßnahmen im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Sinne des § 20 Abs. 4 Buchstabe d) der Hauptsatzung über 200.000 € netto sowie Zustimmung („vereinfachte Maßnahmegenehmigung“) bei Einzelauftragsvergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 € netto für Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich Brandschutzmaßnahmen,
11. Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) für Baumaßnahmen im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab einer Auftragshöhe von 35.000 € netto,
12. Vergabe von Aufträgen nach der UVgO über 20.000 € netto,
13. Vorberaterung aller übrigen städtischen Gebührensatzungen, soweit sie jährlich anzupassen bzw. jährlich zu überprüfen sind.